



<b>Drucksache</b>	<b>Nr.: X / 101.2</b>
<b>Beschluss der Regionalversammlung Südhessen zur Drs. Nr. X / 101.1</b>	<b>20. Oktober 2023</b>

**Antrag der Oberhessischen Versorgungsbetriebe AG (OVAG) auf Zulassung einer Abweichung von den Zielen des Regionalplans Südhessen / Regionalen Flächennutzungsplans 2010 gem. § 6 ROG i. V. m. § 8 HLPG für die Errichtung zweier Photovoltaik-Freiflächenanlagen in der Stadt Münzenberg, Stadtteile Ober-Hörgern und Trais**

**Vorlage der oberen Landesplanungsbehörde – Drs. Nr. X / 101.1**

- I. Auf Antrag der OVAG – Oberhessischen Versorgungswerke AG – vom 20. Juli 2023 wird die Abweichung von Ziel Z10.1-10 des Regionalplans Südhessen / Regionalen Flächennutzungsplans 2010 auf der Grundlage der eingereichten Antragsunterlagen sowie nach Maßgabe der unter Ziffer II aufgeführten Nebenbestimmungen und der Plankarte in Teil F. für die Flächen A und B zugelassen.
- II. Die Zulassung der Abweichung wird mit folgenden Nebenbestimmungen verbunden, welche – soweit fachrechtlich möglich – in eine naturschutzrechtliche Eingriffsgenehmigung bzw. eine Baugenehmigung übernommen werden sollen.
  1. Der erforderliche naturschutzfachliche Ausgleich hat möglichst außerhalb im Regionalplan Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplan 2010 festgelegter Vorranggebiete für Landwirtschaft zu erfolgen. Innerhalb festgelegter Vorranggebiete für die Landwirtschaft sind ausschließlich Maßnahmen zulässig, die eine weitere landwirtschaftliche Nutzung nicht erheblich erschweren oder unmöglich machen.

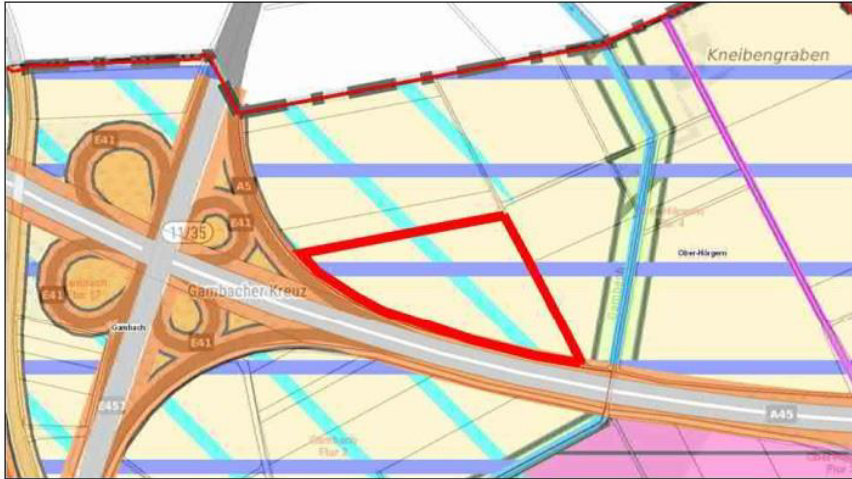
2. Innerhalb der Photovoltaik Freiflächenanlage sind natur- und artenschutzfachliche Maßnahmen (extensive Wiesen mit einem hohem Blühaspekt, die durch abschnittsweise Beweidung genutzt werden, Sonderstrukturen wie Stein- und Reisighaufen), umzusetzen, die Anlage ist einzugrünen.
3. Zwischen der Geländeoberfläche und der Zaunanlage ist eine Lücke von mindestens 0,1 Metern vorzusehen.
4. Soweit zulässig, soll ein Monitoring zur Überprüfung artenschutzfachlicher Auswirkungen bei den angrenzenden Heckenstrukturen erfolgen.
5. Nach Rückbau der Photovoltaikanlage sind die gesamten Flächen wieder einer vollständigen landwirtschaftlichen Nutzung zuzuführen.

Für die Richtigkeit

gez. Ines Schader

Schriftführerin

**Auszug aus dem Abweichungsantrag Kapitel F**  
**Plankarte**



Fläche A, für die die Abweichung zugelassen wird.



Fläche B, für die die Abweichung zugelassen wird